Ueckermünder Verein für Handwerk und Gewerbe e.V. Stand

(Entwurf)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Ueckermünder Verein für Handwerk und Gewerbe e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ueckermünde.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Ueckermünder Verein für Handwerk & Gewerbe ist als Interessengemeinschaft seiner Mitglieder tätig und verfolgt die Aufgabe der Förderung und Pflege des Gemeinschaftsgeistes, freundschaftlicher Beziehungen seiner Mitglieder und der guten kaufmännischen Sitten. (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Austausch von Informationen, die Durchführung von Veranstaltungen und Fachtagungen sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. (3) Der Verein bemüht sich um die Schaffung, Förderung und Entwicklung bestmöglicher Bedingungen für die Tätigkeit der Handwerker und Gewerbetreibenden im Seebad Ueckermünde und im Amt am Stettiner Haff. (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vermögen und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person und/oder Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, sofern sie ihren Wohnsitz bzw. Firmensitz im Seebad Ueckermünde oder im Amtsbereich "Amt Stettiner Haff" haben
 - a) selbständige Handwerker und Gewerbetreibende;
 - b) beim zuständigen Registergericht geführte Personen- und Kapitalgesellschaften, sowie andere wirtschaftliche Unternehmen
 - c) Angehörige freier Berufe

Diese Personen sind: "Ordentliche Mitglieder" mit Stimmrecht und Wählbarkeit.

- (2) Ordentliche Mitglieder, deren Firmen aufgelöst werden, können auf Antrag ordentliche Mitglieder im Verein bleiben. Der Vorstand entscheidet entsprechend.
- (3) Als "förderndes Mitglied", ohne Stimmrecht und ohne Wahlrecht, können Personen, Firmen und Institutionen aufgenommen werden, die sich der Förderung des Vereins besonders annehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich oder über das Onlineformular beim Vorstand zu beantragen. Sie unterliegt der Entscheidung des Vorstandes und wird 8 Wochen nach Eingang der Erklärung beim Vorstand wirksam, sofern dieser innerhalb dieser Frist nicht widerspricht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit.
- (5) Ehrenmitglieder kann
 - a) die Mitgliederversammlung auf Vorschlag ernennen
 - b) jeder rechtsfähige Verein werden, der seinen Sitz in Ueckermünde oder im Amtsbereich "Am Stettiner Haff" hat.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

(6) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem anderen nicht übertragen werden.

- (7) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat er den Antrag mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung vorzulegen, die mit Stimmenmehrheit endgültig über die Aufnahme befindet.
- (8) Der Verein kann eigene Mitgliedschaften in anderen Vereinen beantragen und eingehen, sofern es dem Vereinszweck dient.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (2) Die Mitglieder sind angehalten, die Ziele des Vereins zu fördern, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a.) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
 - b.) durch den Tod bei natürlichen Personen, bei juristischen Personen zum Zeitpunkt der Löschung im Handelsregister. Bei Unternehmen, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.
 - c.) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt durch 3/4 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
 - d.) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a.) Missachtung der Satzung oder Verletzung der Mitgliedspflichten,
 - b.) Nichtzahlung von Beiträgen,
 - c.) vereinsschädigendem oder unwürdigem Verhalten. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu, die dann darüber zu befinden hat.
- (3) Die Rechte des Mitgliedes am Vermögen des Vereins erlöschen mit dem Austritt oder Ausschluss. In allen Fällen ist der laufende Jahresbeitrag für das Jahr des Austrittes oder des Ausschlusses zu zahlen.

§ 6 Beiträge

- (1) Der jährliche Vereinsbeitrag pro Mitglied wird durch die Beitragsordnung des Vereins festgelegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die mittels Bankeinzug oder Banküberweisung erhoben werden. (3) Ein Rückerstattungsanspruch bei vorzeitigem Austritt besteht nicht. (4) Der Beitrag ist jeweils bis zum 01.02. eines Jahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

- 5.1. Die Organe des Vereins sind:
- a. der Vorstand, dieser bestehend aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer,
- b. der Geschäftsführer, wenn ein solcher durch die Mitgliederversammlung bestellt wurde sowie c. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 8.2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt, den Verein im Rechtsverkehr gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 300,00 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt.
- 8.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse, soweit die Satzung nichts Weiteres bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 8.4. Der Vorstand kann über Ausgaben verfügen, jedoch nur in Höhe des vorhandenen Geldbetrages. Belege für Zahlungen für Vereinszwecke werden von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem bevollmächtigten Mitglied oder soweit berufen dem Geschäftsführer gegengezeichnet
- 8.5. Der Vorstand wird über die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt im Amt, bis die Neuwahl stattgefunden hat.
- 8.6. Sämtliche Entscheidungen werden in offener Abstimmung getroffen, auf Antrag auch geheim, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.7. Alle Vorstandsmitglieder sind über die interne Vorstandsarbeit zum Stillschweigen verpflichtet und unterliegen der Schweigepflicht auch nach Ablauf ihrer Amtszeit.
- 8.8. Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnehmen zu lassen, das von dem Schriftführer und dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 8.9. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins in eigener Verantwortung und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Die Buchführung kann er einem Dritten aus steuerberatenden Berufen übertragen. Der Schatzmeister hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
- 8.10. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art, für den Verein zu ermächtigen. Diesem kann eine Vergütung gewährt werden.
- 8.11. Die Überprüfung der Finanzen erfolgt jährlich durch die Revisionskommission.
- 8.12. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- 8.13.. Zu seiner Entlastung ist der Vorstand berechtigt, eine Vorstandsassistentin auf Kosten des Vereins anzustellen. Näheres regelt ein entsprechender Arbeitsvertrag.
- 8.14. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Vorschläge für Ehrenmitglieder unterbreiten, deren Ehrenmitgliedschaft mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird. Ein Ehrenmitglied ist nicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. (2) Die Mitgliederversammlung soll auf Einladung des Vorstandes mindestens 1 x jährlich stattfinden, die Jahreshauptversammlung ist jährlich, spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres abzuhalten. (3) Sofern die Interessen des Vereins es erfordern, kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen. (4) Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen durchzuführen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand anzeigen und die Einberufung verlangen.
- 9.2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 12 Kalendertagen. Sie gilt auch als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift des Mitgliedes versendet worden ist oder als unzustellbar zurückkommt oder an die letztbekannte Mail-Adresse des Mitglieds geschickt wurde oder als unzustellbar zurückkommt.
- 9.3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein. Der Antrag muss einen vom Vorstand ausführbaren Inhalt haben. Er ist zu begründen. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen worden ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.
- 9.5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
- 9.6. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und die Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder diesem zustimmt.
- 9.7. Der Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet wird, obliegt:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Wahl der Kassenprüfer;
- d) Wahl der Ausschüsse;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- 9.8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren oder in dem Protokoll der Mitgliederversammlung entsprechend zu kennzeichnen und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 9.9. Online-Mitgliederversammlung und/oder Umlaufverfahren: Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung).

Ferner ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- 8.1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel, auf Antrag kann mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder eine offene Wahl erfolgen.
- 8.2. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den 1. Vorsitzenden sowie die weiteren Funktionen.
- 8.3. Sollte in einer Legislaturperiode ein Vorstandsmitglied aus persönlichen Gründen sein Amt nicht mehr ausüben können, ist unverzüglich die Mitgliederversammlung zu unterrichten und eine Neuwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied einzuberufen.

§ 11 Veröffentlichungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch schriftliche Informationen der Mitglieder bzw. durch Veröffentlichungen im Lokalteil der Tagespresse oder anderer geeigneter Medien.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Ueckermünder Vereins für Handwerk und Gewerbe e.V. kann nur auf einer, eigens zu diesem Zweck, einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung beauftragt den geschäftsführenden Vorstand mit der Abwicklung der Auflösung und Löschung des Vereins im Vereinsregister. (4) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss über das Vermögen des Vereins.

§ 13 Datenschutzregelungen

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- (4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- a.) auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- b.) auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- c.) auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- d.) auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
- e.) auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO,
- f.) Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO und
- g.) auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (6) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein können in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt werden. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand beschlossen werden.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- (2) Bei Satzungsänderungen: Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Schlussbestimmung

(1) Diese Neufassung der Satzung des Ueckermünder Vereins für Handwerk und Gewerbe e.V. tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am in Kraft und ersetzt die bisherige, beim Amtsgericht Neubrandenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen: eingetragene Fassung der Satzung des Vereins.